

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
 Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Vorpagen-Berlin  
 Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6  
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserationspreis:  
 die sechsgespaltene Kolonelle 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig  
 Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Rund 19 Millionen Mark

haben die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1910 für die Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder verausgabt und damit eine Verkürzung der Arbeitszeit um 757 564 Stunden pro Woche für 344 570 Personen, außerdem eine Erhöhung der Löhne um 1 815 568 Mk. pro Woche für 827 627 Personen erreicht. Wer zweifelt angesichts dieser Tatsachen noch daran, daß es im höchsten Selbstinteresse jedes Arbeiters und jeder Arbeiterin liegt, der Gewerkschaftsorganisation als treues Mitglied anzugehören?

### Aus dem Geschäftsbericht der Mülerei-berufsgenossenschaft für 1910.

Die Mülerei-berufsgenossenschaft bestand am 1. Oktober 1910 25 Jahre. Die Zahl der Mitglieder betrug bei ihrer Gründung 1885/86 37 118, sie stieg durch nachträgliche Erfassung aller versicherungspflichtigen Betriebe auf 39 267 im Anfang des Jahres 1888. Von da ab hat die Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe ständig abgenommen. Sie betrug 1910 nur noch 26 624. Im wesentlichen ist dieser ständige Rückgang auf die kapitalistische Entwicklung, den wirtschaftlichen Kampf zwischen Groß- und Kleinbetrieb zurückzuführen. Der Bericht bemerkt sehr richtig, daß dieser Kampf noch nicht beendet und daß im Laufe der Jahre mit weiteren erheblichen Rückgängen zu rechnen sei.

Im Laufe der verfloffenen 25 Jahre sind 70 619 Unfälle angemeldet worden, von denen 21 991 entschädigt wurden. An Entschädigungen (Sterbegelder, Kosten des Heilverfahrens, Kur- und Verpflegungskosten, Renten an Verletzte, an Familienangehörige und Hinterbliebene) wurden in den 25 Jahren 25 340 416 Mk. gezahlt.

Jeder der 21 991 entschädigten Unfälle verursachte also der Berufsgenossenschaft an einmaligen und dauernden Ausgaben (Renten) im Durchschnitt 1152 Mark, eine recht niedrige Summe, wenn man berücksichtigt, daß darin Rentenzahlungen enthalten sind, die ein paar Jahrzehnte hintereinander geleistet worden sind.

Zur Deckung sämtlicher Unkosten sind in den 25 Jahren 37 861 882 Mk. von den Mitgliedern eingefordert worden, von denen rund 25 Millionen zur Entschädigung für Unfälle, 7 1/4 Millionen als Reservefonds und 425 000 Mk. als Betriebsfonds verwendet wurden. 540 000 Mk. allein wurden für Porto und 420 000 Mk. für Ueberwachung der Betriebe zwecks Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ausgegeben.

Im Jahre 1910 betrug die Verwaltungskosten der Genossenschaft 165 646 Mk. — 5476 Mk. weniger als im Vorjahr. Dazu kommen die Verwaltungskosten der Sektionen mit 136 199 Mk. — 1932 Mk. mehr als im Vorjahre. Für Gehälter und Schreiblöhne gab die Hauptverwaltung 94 547 Mk., für Ueberwachung der Betriebe 10 173 Mk., für Entschädigung an den Vorsitzenden 8000 Mk. und für Reisekosten der Vorstandsmitglieder 4076 Mk. aus. Die Sektionen verausgabten außerdem noch 70 315 Mark für Gehälter und Schreiblöhne und 33 917 Mk. für Entschädigungen und Reisekosten für Vorstandsmitglieder. Angesichts dieser Summen sieht man recht sinnfällig, wie billig die Verwaltung der Arbeitergewerkschaften im Gegensatz zu der der Berufsgenossenschaften sich stellt.

Der Reservefonds der Genossenschaft betrug Ende 1910 6 749 763 Mk.

Im Aufsichtsdienst der Genossenschaft sind drei technische Beamte tätig, welche die Ausführung der Unfallverhütungsvorschriften zu kontrollieren haben. Daß drei Beamte für ganz Deutschland diese Aufgabe nur ganz mangelhaft ausführen können, beweist die Tatsache, daß 1910 nur 1569 Betriebe mit 3821 Arbeitern revidiert wurden. Sie würden also bald 20 Jahre brauchen, ehe sie alle versicherten Betriebe einmal revidiert hätten. Wir sind der Meinung, daß

die Genossenschaft hier am unrechten Orte spart. Je intensiver die Revisionen vorgenommen werden und je mehr auf die Ausführung der Unfallverhütungsvorschriften gedrungen wird, desto geringer wird die Zahl der Unfälle und die Belastung der Genossenschaft sein. Selbst wenn die Genossenschaft bei der Vermehrung der Aufsichtsbeamten noch etwas mehr ausgeben müßte, würde der Erfolg, daß eine große Anzahl Arbeiter weniger zum Krüppel werden, eine Mehrausgabe sicher wettmachen.

Die technischen Aufsichtsbeamten kamen nicht in die Lage, aus Anlaß der Unfallverhütung die Polizeibehörden in Anspruch nehmen zu müssen.

Der Bericht bemerkt sehr richtig, daß es eine der ersten Aufgaben der technischen Aufsichtsbeamten sein müßte, aufklärend zu wirken. Von der Einsicht des Unternehmers und seinem Interesse für Unfallverhütung hänge in den meisten Fällen die Güte und Zweckdienlichkeit der Schutzvorrichtungen ab. Meinungen wie die, daß die Schutzvorrichtungen erst recht Unfälle herbeiführen, seien noch sehr verbreitet. Gehe man der Sache bei Gelegenheit auf den Grund, dann handle es sich in Fällen, wo solche Behauptungen aufgestellt wurden, stets um völlig ungenügende Schutzmaßnahmen oder aber um Einrichtungen, die überhaupt nicht als Schutzvorrichtungen gelten können.

Häufig meinten die Unternehmer, es sei in ihrem Betriebe noch nichts vorgekommen und es könne deshalb alles beim alten bleiben. Gefährliche Stellen könnten so lange gefahrlos bleiben, bis einmal tatsächlich „etwas vorgekommen sei“. Habe sich dann ein Unfall ereignet, so würde schleunigst der gefahrbringende Ort mit Schutz versehen und dann hätten auch Nachbarbetriebe oft die gleichen Sicherungen angebracht. Ein bezeichnender Fall wird hierfür angeführt:

„In den der Sektion VII angehörenden Windmühlen holländischer Bauart in Holstein liegen die Zahnradgetriebe der Gänge auf dem Stockwerk über dem Gängeboden. Der Gängeboden aber ist der letzte Arbeitsboden, so daß die genannten Antriebe in einem besonderen Raume, der nicht als Arbeitsboden dient, untergebracht sind; die Gefahr ist also an sich gering. Ein Müllerlehrling hatte diesem Raum einer Mühle betreten; eine Notwendigkeit dazu lag nicht vor. Er geriet zwischen die Räder und verunglückte tödlich. Die Räder wurden nun umkleidet, aber nicht nur in dieser Mühle, sondern in allen Betrieben der Umgegend wurde die Sicherung angebracht. In weiterer Entfernung ist dagegen die Verwehrung nicht mehr zu finden, und bedarf es einer besonderen Anordnung, die durch den Hinweis auf diesen Unfall nachdrücklich gemacht wird.“

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften gestaltet sich in den Getreidemühlen nicht gerade leicht, da die Verschiedenartigkeit der mülereiischen Betriebe zu groß ist, um gewisse Schutzvorrichtungen allgemein verwenden zu können. Je nachdem es sich um Motor-, Wasser- oder Windmühlen handelt, ist die Einrichtung anders angeordnet. Auch unter den in bezug auf die Antriebskraft gleichartigen Betrieben gibt es wiederum verschiedenartig angelegte, so daß eine Schutzvorrichtung des einen Betriebes nicht ohne weiteres auch für den andern gebraucht werden kann. Der technische Aufsichtsbemante nimmt soviel wie möglich Gelegenheit, mit den Unternehmern die beste und zweckmäßigste Art der anzubringenden Vorrichtung zu besprechen und, wenn nötig, durch Skizzen zu veranschaulichen.

In Wohnräumen untergebrachte Müleneinrichtungen verlangen oft eine ungünstige Transmissionsanlage, da die Lage der einzelnen Räume eine für den Zweck nicht passende ist. Auch die Räume, meist nicht zu gewerblichen Zwecken erbaut, sind klein und eng und für die Aufnahme von Maschinen ungeeignet. Aber auch alte Gebäude, vor vielen Jahren zu Mülereizwecken errichtet, zeigen heute manche Unfallgefahr an Treppen, Böden usw. Die nötigen Anordnungen werden getroffen. Es wird aber auch eine Reihe von alten Gebäuden mit Einrichtungen gefunden, die nirgends einen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften zeigen, bei denen Räder und Riemen gesichert, die Luken verteuert und die Treppen und Böden in Ordnung sind. Wieder andere, alte Betriebe, verstoßen zwar nirgends direkt gegen die Unfallverhütungsvorschriften, aber dennoch kann man sie als im Sinne der Vorschriften geschützt nicht ansehen. Der Betrieb ist alt; es wurde im Laufe der Jahre nichts oder doch nur wenig daran getan; auch ist die ganze Anlage nicht mehr zeitgemäß. Die Beleuchtung ist schlecht und im Mühlenraum haben noch alle möglichen Gegenstände, den Betrieb und Verkehrsbereich der Arbeiter einengend, Unterkunft gefunden. Es gilt das hauptsächlich von alten Wassermühlen.

Betreffend der Benutzung der Fahrstühle sagt der Bericht:

„In Mühlenbetrieben aber wird auch das strengste Verbot des Unternehmers die Benutzung des Fahrstuhls zur Personenbeförderung kaum verhüten können, abgesehen davon, daß ein solches Verbot sich infolge der Einrichtung der meisten Mühlen mit den Interessen einer rationellen Arbeitsweise nicht vereinbaren läßt. Man muß immer damit rechnen, daß die Arbeiter den Fahrstuhl persönlich benutzen und ist es alsdann richtig, wenn der Fahrende selbst das Zugseil handhabt und nicht ein außerhalb des Schachtes stehender zweiter Arbeiter. Beim Fahren muß das Zugseil stets fest in der Hand geführt werden und ist dadurch dem Mitfahrenden die Möglichkeit gegeben, bei plötzlicher Abwärtsbewegung der Schale, infolge Reißens der Gurte oder anderer Ursache, sich am Seil festzuhalten und den Absturz zu verhüten. Derartige Fälle sind wiederholt vorgekommen. Ist das Zugseil außerhalb der Schachtverkleidung, so ist eine Rettung unmöglich gemacht.“

Die Zahl und Art der von den technischen Beamten vorgefundenen Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften ist aus folgender Aufstellung zu ersehen. Es wurden moniert: unsichere Treppen, Laufbühnen und Fußböden 60, Fehlen von Handgeländern an Treppen, Treppenöffnungen und Laufbühnen 183, unsichere Leitern 23, Fehlen von Verwehrungen an Luken, Schüttöffnungen, Trichtern und Sachzügen 38, Fehlen von Handgriffen an Wandöffnungen und Verladestellen 54, Fehlen von staubdichten Kästen über Dynamomaschinen 5, Instandhaltung der Schutzvorrichtungen 35, Verfehlungen gegen die Vorschriften betreffend Kraftmaschinen 28, ordnungswidrige Wasserzugänge, Laufbrücken, Schützen 59, Fehlen von Verwehrungen an Schwungrädern und Betrieben an Kraftmaschinen 52, Fehlen von Verwehrungen an liegenden und stehenden Transmissionen, Getrieben, Riemenstößen, Sanf- und Drahtseilscheiben 365, Fehlen von Aufhängedaken für abgeworfene Riemen 11, Fehlen von Schutzvorrichtungen, Abstützungen, Warnungstafeln 111, Käufersteine nicht gebunden 9, Fehlen von Verwehrungen an den Antrieben der Mülereimaschinen, Vorgelegten,

Bahngetriebenen 395, Fehlen der Unfallverhütungsvorschriften in Anshängeform 75.

Nebenbetriebe.

Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Solzberufsgenossenschaften:

Fehlen von Spaltkeil, Schuhhaube und Verwehruug unterm Tisch der Kreisfägen 98, Fehlen von Verwehruungen der Fenster an Gatterfägen 67, Fehlen von Fangbrettern an Horizontalgatterfägen 4.

Da von 26 624 Betrieben nur 1569 revidiert wurden, kann man sich ein Bild angefiichts dieser Zahlen machen, wie zahlreich die Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften in der Mühlenindustrie leider noch sind.

Wir empfehlen diese Ziffern der „Südwestdeutschen Müllerzeitung“, die immer so tut, als ob Leichtsin oder Leichtfertigkeit der Arbeiter die Hauptschuld an den zahlreichen Unglücksfällen trüge, zu eingehendster Beachtung.

Ein in kleineren Betrieben beobachteter Mangel - so bemerkt der Bericht - besteht in der ungenügenden Schlafstätte des Arbeiters. Besonders in Windmühlen läßt die Schlafstätte zu wünschen übrig. In den Beckwindmühlen befindet sich das Bett des Knappen in vielen Fällen in der Mühle selbst und zwar in einer Lage, die ohne Turnübung gar nicht zu erreichen ist. Die Lagerstellen sind schlecht, gefährbringend und gesundheitschädlich.

Schöne Bruchbuden müssen die Beamten, die so leicht kein Auge für solche Sachen haben, ja gefunden haben, wenn sie solche Urteile im Bericht der Genossenschaft veröffentlichen. Fort mit Kost und Logis beim Unternehmer, das muß mehr denn je die Lösung der Arbeiter sein. Der Bericht bemerkt, daß die Versicherer im allgemeinen mit den Schutzmaßnahmen einverstanden sind. Große Gleichgültigkeit gegen Schutzvorrichtungen ist allerdings auch zu vermerken; das gilt hauptsächlich von den älteren Mühlenarbeitern. Die jüngere Arbeiterchaft weiß Schutzmaßnahmen besser zu schätzen, und wurde der technische Aufsichtsbeamte hier und da von Arbeitern auf besonders gefährvolle Stellen des Betriebes aufmerksam gemacht.

Die Wegnahme von Schutzvorrichtungen ist öfter zu beklagen. Zu bemerken ist dazu, daß das Wegnehmen des Schutzes in Betrieben mit einem Arbeiter häufiger vorkommt, als in Betrieben mit mehreren Arbeitern. Das liegt an einem gewissen Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen Arbeiters für das Leben und die Gesundheit des andern. Für die eigene Person - so ungefähr ist der Gedankengang des Arbeiters - bedarf es keiner Schutzvorrichtung, aber den Arbeitskollegen könne die Wegnahme gefährlich werden; daher diese Erscheinung. Zahlreiche mündliche Verwarnungen, verbunden mit der nötigen Aufklärung über die Sache selbst, wurden erteilt. Von Bestrafungen wurde abgesehen.

Zu den gesundheitschädlichen Arbeiten in der Mühle gehört das Mehlmischen in Mehlkammern infolge der starken Staubeinwirkung. Atnungsapparate zum Schutz gegen Staubeinatmung werden wenig angetroffen. Von den Unternehmern, die Atnungsapparate angeschafft haben, wird behauptet, daß sie als un bequem abgelehnt und nicht benutzt werden.

Auch das Tragen schwerer Säcke ist gesundheitschädlich oder kann es doch werden. Anregungen, die Mehilverpackung in kleineren Säcken vorzunehmen, haben bisher noch zu keinem Ergebnis geführt.

Die Zahl der Betriebsunfälle betrug im Berichtsjahre 3226, wovon 872 entschädigungspflichtig. Im Vorjahre betragen die Zahlen: 3281 beziehungsweise 894. Tödlich verliefen 69 Unfälle, gegen 66 im Vorjahre.

Von bedeutenden Einzel- und Massenunfällen werden im Bericht folgende erwähnt: In der Lagerhalle einer großen Reismühle verunglückten zwei Arbeiter tödlich durch Zusammensturz eines Säckestapels. Die Ursache des Zusammensturzes konnte nicht ermittelt werden. In einer Mühle erstickte ein Lehrling im Mehl, er wurde angefeilt in eine Mehlkammer hinuntergelassen, um eine Verstopfung zu beseitigen. Das Seil riß und ehe auf andere Weise Hilfe geschafft werden konnte, war der Lehrling erstickt. Ein Müller kam zu Tode, weil ein Gewittersturm die Windmühle umwarf.

Eine große Zahl aller Unfälle ist dem Fuhrwerksbetriebe zur Last zu legen. Die Unfälle sind um deswegen bemerkenswert, weil es sich überwiegend um Vorkommnisse handelt, denen Verhütungsbestrebungen entweder gar nicht oder doch nur sehr schwer entgegen gesetzt werden können. Aber eine große Anzahl Unfälle wird durch die schlechte Beschaffenheit der Straßen verursacht, Unfälle, die bei gutem Zustand der Wege unmöglich gewesen wären. Durch gut gehaltene Verkehrswege konnte manchem Unfall vorgebeugt werden.

Ein nicht geringer Einfluß auf die Unfallgefahren ist dem allzu großen Alkoholgenuß der Kutscher und Mehlfahrer beizumessen, während die in den Mühlen selbst beschäftigten Arbeiter in viel größerer Zahl nüchterne Leute sind. Bei einer gewissen Klasse älterer Arbeiter, die merkwürdigerweise nur in Wind-

mühlen anzutreffen sind, spielt der Alkohol eine unheimliche Rolle. Es sind das von Hause aus Müller, die aber nur als Gelegenheitsarbeiter anzusehen sind. Sie werden von den Unternehmern nicht gern in Arbeit genommen. Aber der Mangel gerade an Windmühlenarbeitern macht die Einstellung doch notwendig. Es herrscht die Unsitte unter ihnen, während der Arbeitszeit Spirituosen einzunehmen, und die freie Zeit bei windstillen Tagen fördert die Unsitte weiter. Wenn sich auch nicht zahlenmäßig feststellen läßt, wieviel Unfälle dem Alkoholmißbrauche zuzuschreiben sind, so ist der Prozentsatz dieser Unfälle doch ein recht erheblicher. Beim Mehl- und Getreidefahren macht sich die in vielen Gegenden übliche Bewirtung der Fahrer und das Trinkgeldgeben nachteilig bemerkbar. Die letztere Art der Gaben ist immer noch der direkten Bewirtung vorzuziehen, doch wäre es zu wünschen, daß eine andere Form des Trinkgeldgebens gefunden werden könnte. Zu erwähnen ist noch, daß sich beim Fuhrwerksbetrieb tüchtige Leute immer mehr vom Lastentragen abwenden und bessere Fahrstellen suchen und annehmen, so daß die weniger zuverlässigen Leute für diesen schwierigen Dienst, der die Aufmerksamkeit eines Mannes voll erfordert, übrig bleiben.

Nicht zuletzt dürfte auch die Verwendung eines Arbeiters zu den verschiedensten Arbeiten die Ursache manchen Unfalles sein. Viele, namentlich kleine Mühlenbetriebe mit Wasserkraft, haben eine Kreisfäge aufgestellt. Es wird fast ausschließlich nur Brennholz geschnitten und ist die Säge gewöhnlich primitivster Konstruktion, auch nur stundenweise in Benutzung. Aber diese so nebenher zu verrichtende Arbeit wird ohne genügende Vorbereitung getan, die Schutzvorrichtungen, wenn überhaupt welche vorhanden sind, werden nicht benutzt, weil ja - so ist die Ansicht - nur eine kurze Zeit geschnitten werden soll. Inzwischen muß auch wieder nach der Mühle gesehen werden oder es ist angekommene Kundschaft zu bedienen. Man erkennt, daß die Säge, mit der an solchen Tagen alles verrichtet wird, sicherlich unfallfördernd wirken muß. Auch fehlt es beim Mühlengehilfen oft an der nötigen Fertigkeit für die Bedienung der Kreisfäge.

Kleinere Mühlen sind zuweilen mit einer Bäckerei als Nebenbetrieb verbunden. Das Geschäft wird meistens so betrieben, daß die Mühlenarbeiten vom Unternehmer, die Bäckereiarbeiten von einem Gesellen erledigt werden. Aber in Abwesenheit des Unternehmers und an Tagen, an denen nicht gebaden wird, bedient der Bäckergehilfe auch die Mühle. Ungeübt im Müllereibetrieb ist die Arbeit für den Gehilfen mit erhöhter Unfallgefahr verbunden, und ist der ungewohnte Maschinenbetrieb zweifellos als Ursache manchen Unfalles anzusehen, wenn auch im Berichtsjahre ein besonders hervorstechender Fall nicht bekannt wurde.

Das Kataster der Genossenschaft hatte am 31. Dezember 1910 einen Bestand von 26 624 Betrieben gegen 27 093 im Vorjahre, der Rückgang betrug 469 Betriebe. Am Rückgang sind die Windmühlen mit 231, die Wassermühlen mit 334 Betrieben beteiligt. Die Dampf- und Wassermühlen von 20 zu verzeichnen.

Die Zahl der Versicherten stieg um 519 auf 63 474.

Die Zahl der Ordnungsstrafen ging um 59 zurück. Es wurden 1642 Ordnungsstrafen im Betrage von 9820 Mk. verhängt.

An Unfallentschädigungen wurden 1 616 826 Mk. gezahlt, das sind 6195 Mk. weniger als im Vorjahre.

Es wurden 1910 gezahlt für Unfälle aus 1885 und 1886 20 958 Mk., 1887 21 363 Mk., 1888 32 318 Mk., 1889 33 779 Mk., 1890 37 283,23 Mk.,

1891 39 033 Mk., 1892 37 013 Mk., 1893 50 457 Mk., 1894 41 427 Mk., 1895 47 978 Mk., 1896 48 825 Mk., 1897 58 367 Mk., 1898 60 978 Mk., 1899 56 680 Mk., 1900 59 838 Mk., 1901 66 675 Mk., 1902 66 597 Mk., 1903 81 635 Mk., 1904 78 331 Mk., 1905 80 913 Mk., 1906 80 381 Mk., 1907 95 622 Mk., 1908 113 782 Mk., 1909 136 550 Mk., 1910 164 043 Mk.

Da die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle 1910 872 betrug, wandte die Berufsgenossenschaft für jeden Unfall an Renten, Kosten des Seilverfahrens, Sterbegeld usw. durchschnittlich 188 Mk. auf. Man ersieht aus dieser Summe, wie wenig uns die bei aller und jeder Gelegenheit vorgerittenen Gesamtzahlen imponieren können, sobald man weiß, was auf den einzelnen verunglückten armen Teufel für eine winzige Summe kommt.

Im Berichtsjahre wurden 663 Berufungen an die Schiedsgerichte und 171 Rekurse an das Reichsversicherungsamt eingelegt, wovon 229 Berufungen und 25 Rekurse zugunsten der Verletzten, die übrigen zugunsten der Genossenschaft entschieden wurden.

Die Zeit der Unfälle des Jahres 1910: Sonntag 31, Montag 152, Dienstag 152, Mittwoch 124, Donnerstag 141, Freitag 143, Sonnabend 129.

Unfallstatistik: Die Durchschnittszahl der Versicherten betrug 63 474. Davon verunglückten entschädigungspflichtig 842 erwachsene männliche, 7 erwachsene weibliche und 23 jugendliche Arbeiter. Unfallfolgen waren in 69 Fällen der Tod, in 1 Falle völlige, in 230 Fällen teilweise dauernde, in 572 Fällen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit. Die Getöteten hinterließen 35 Witwen und 92 Kinder. Die Unfallursache war: Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen usw. 324, Fahrstühle, Aufzüge, Krane, Hebezeuge 33, Dampfessel, Dampfleitung und Dampfbockapparate (Explosion und sonstige) 1, Sprengstoffe (Explosion von Pulver, Dynamit usw.) 1, feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe usw., Gase, Dämpfe usw. 7, Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen 107, Fall von Leitern, Treppen usw., aus Lufen usw., in Vertiefungen usw. 160, Auf- und Abladen von Sand, Geben, Tragen usw. 76, Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art usw.) 100, Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren usw.) 12, Schiffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord usw.) 1, Tiere (Stoß, Schlag, Biß usw.) einschl. aller Unfälle beim Reiten 20, Handwerkszeug und einfache Geräte (Hammer, Meißel, Spaten, Hacken usw.) 21, sonstige 9.

Uebersicht über die im Jahre 1910 gezahlten Entschädigungen: Kosten des Seilverfahrens 29 502 Mk., Renten an Verletzte 1 270 375 Mk., Abfindungen an verletzte Zuländer 7626 Mk., an Ausländer 1301 Mk., Sterbegeld 4401 Mk., Renten an Witwen 121 252 Mk., an Kinder 120 745 Mk., an Verwandte Getöteter 3902 Mk., an Witwen bei ihrer Wiederverheiratung 6717 Mk., Renten an Ehefrauen, Kinder und Verwandte in Seilanstalten untergebrachter Verletzter 10 309 Mk., Kur- und Verpflegungskosten an Seil- und Genesungsanstalten 40 696 Mk.

Lohnstatistik.

Es betragen die Durchschnittslöhne im Jahre 1897 703,12 Mk., 1898 712,61 Mk., 1899 736,12 Mk., 1900 749,93 Mk., 1901 778,29 Mk., 1902 813,77 Mk., 1903 820,61 Mk., 1904 837,94 Mk., 1905 861,16 Mk., 1906 894,72 Mk., 1907 947,69 Mk., 1908 974,72 Mk., 1909 1007,69 Mk., 1910 1041,03 Mk.

Sie haben sich also in 14 Jahren um 337,91 Mk. für den Vollarbeiter erhöht.

Auf die einzelnen Sektionen entfallen folgende Durchschnittslöhne:

Table with 14 columns: Sektion, Zahl der Betriebe, Zahl der Vollarbeiter, Zahl der gewöhnlich 48 und 49 Stunden arbeitenden und anderen Personen, Gezahlte Löhne und Gehälter, Der Vollarbeiter bzw. die gemäß §§ 48 und 49 des Statuts versicherte Person hat verdient (pro Jahr, pro Tag), Auf 1 Betrieb entfallene Vollarbeiter, 1909 hat ein Vollarbeiter verdient (pro Jahr, pro Tag).

Betriebsstatistik: Es gab 1910:

Table with 3 columns: Betriebe mit, Anzahl der Betriebe, Die Zahl der versicherten Personen betrug. Rows include categories like 'weniger als 300 Arbeitstagen', '1-2 Vollarbeitern', etc., and a 'Zusammen' row at the bottom.

Proletarierhaushaltungen.

Ueber den Arbeitsverdienst von Proletariern sind wir durch Lohnstatistiken von Privaten, Gewerkschaften, Gemeinden und staatlichen Erhebungen relativ gut unterrichtet. Sogar die monatlichen Schwankungen können unter Umständen und ohne Schwierigkeiten festgestellt werden. Viel schwerer ist schon die Frage zu beantworten, wieviel Einkommen überhaupt von einer Proletarierfamilie erarbeitet wird; denn das neben dem erwachsenen Familienvater noch Weib und Kind ihre Knochen in die kapitalistische Zermühle tragen müssen, ist leider nur zu bekannt. Am schwierigsten aber ist eine Antwort auf die Frage zu geben, in welcher Weise Proletarier ihr Einkommen verwenden. Bourgeoisleute haben natürlich sofort ihr Urteil bereit, daß Wöllerei, Trunksucht, unwirtschaftliche und unüberlegte Verwendung der Einnahmen, dazu horrend hohe Beiträge für Organisation und die Presse, den Arbeiter nie auf einen grünen Zweig kommen lassen, trotzdem der Lohn in ganz unnötiger Weise gestiegen sei. Diese Phrasen können wir durch eine Reihe von amtlichen Veröffentlichungen über Wirtschaftsrechnungen von minderbemittelten Familien leicht widerlegen. Das Reichsarbeitsblatt gab im Jahre 1909 als 2. Sonderheft die wichtigsten Daten aus 852 Haushaltungen (bis 3000 Mk. Einkommen) bekannt. Als Grundlage der Erhebung dienten Haushaltungsbücher, die von Familien aus dem ganzen Reiche freiwillig ausgefüllt und dann dem Amt zur Verfügung gestellt wurden. In gleicher Weise kam die Schrift Else Conrads: Lebensführung von 22 Arbeiterfamilien Münchens (1909) zustande. Das Amt Halle gab bereits im Mai 1908 eine kurze Uebersicht über Haushaltungsstatistik heraus und hat nun in diesem Jahre 49 Wirtschaftsrechnungen kleiner Haushaltungen in Halle a. S. und Umgebung 1909/10 (Preis 1.50 Mk.) zusammengestellt. Da die oben wiedergegebenen Behauptungen unserer Gegner im Wahlkampf wiederum eine große Rolle spielen werden, seien die wichtigsten Ergebnisse der sorgfältig durchgearbeiteten und in klarer Sprache verfaßten Schrift wiedergegeben.

Von den 49 Haushaltungsvorständen\*) wohnten 31 in Halle. Sie verteilten sich auf ungelernzte Arbeiter, Handwerker, Maschinenmeister und Aufseher eines städtischen Betriebes. Daher zeigten die Einkommen große Verschiedenheiten.

4 Familien hatten ein Einkommen von 900-1200 Mk. 17 " " " " " 1200-1600 " 7 " " " " " 1600-2000 " 3 " " " " " über 2000 "

Das niedrigste Einkommen betrug 974 Mk., das höchste 2620 Mk. Das Gesamteinkommen setzt sich in allen Stufen aus verschiedenen Einnahmequellen zusammen.

Es machten in Prozent der Gesamteinnahme aus:

Table with 7 columns: Einkommensstufe, Lohn des Ehemannes, Nebenverdienst des Mannes, Einnahme der Ehefrau, Betrag der Steuer, Untervermietung, Sonstiges. Rows show percentages for income levels 900-1200 Mk., 1200-1600, and über 6000.

Mit steigendem Gesamteinkommen steigt der Anteil des Ehemannes daran. In den Familien mit höheren Einkommen wird es also dem Mann leichter, seine Familie selbst zu unterhalten. In der niedrigsten Klasse muß die Frau noch 8,49 Proz. zusteuern. In der Klasse über 1600 Mk. sinkt ihr Arbeitsanteil bis auf 0,61 Proz. Dafür fällt die eintretende Untervermietung der Frau als neue Last zu. In Proletarierfamilien sind also die Frauen gezwungen, durch Mitarbeit die schlechten Einkommensverhältnisse etwas zu verbessern. Dieser Zwang gilt auch für die Kinderarbeit. (In der obigen Tabelle fehlten arbeitsfähige Kinder in der Klasse 900 bis 1200 Mk.) Je niedriger das Einkommen des Mannes, je mehr müssen Frau und Kind arbeiten; das war das erste

\*) Die Beteilung in Halle forderte mehrfach zur Beteiligung an der Ausfüllung von Wirtschaftsbüchern auf; außerdem wurde für jedes sorgfältig ausgefüllte Buch - die Eintragungen mußten täglich geschehen! - eine Prämie von 10 Mk. von seiten des Hallenser Amtes ausgesetzt.

Resultat. Als zweites ergab sich, daß mit zunehmender Kopfstärke einer Familie ebenfalls Frauen und Kinder zur Mitarbeit gezwungen werden. Denn je größer die Familie, desto schwerer wird es für den Mann, allein die notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Bei Familien mit 2-4 Kindern (unter 15 Jahren) verdienten die Frauen nur 3,09 Proz., die Kinder nur 1,29 Proz. des Gesamteinkommens. In Familien mit mehr als 6 Kindern trugen die Frauen schon 5,77 Proz. und die Kinder 6,85 Proz. zum Einkommen bei. Man übertrage diese bloßen Zahlen in die Wirklichkeit und das ganze Elend der sorgengequälten Eltern, der überlasteten Frauen und der in ihrer Entwicklung gehemmten Kinder tritt in aller Deutlichkeit vor unser Auge.

Wie verhalten sich nun die Ausgaben zu den Einnahmen? Trotzdem nur sparsame Familien sich an der Erhebung beteiligten, überführten doch die Ausgaben die Einnahmen. Die notwendigsten Lebensbedürfnisse müssen befriedigt werden. Trotzdem ließ sich die Schwierigkeit, Ausgaben und Einnahmen einander anzupassen, deutlich beobachten. In einzelnen Monaten werden die Ausgaben aufs äußerste beschränkt. Sind die Einnahmen niedrig, werden auch die Ausgaben beschränkt; dennoch bleiben die Einnahmen hinter den Ausgaben zurück und reichen nicht einmal zur vollkommenen Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse aus.

Neuerst lehrreich gestaltet sich ein Ueberblick über die einzelne Verwendung der Ausgaben.

Es gaben die Familien aus in Prozent der Gesamtausgaben für:

Table with 6 columns: Einkommensstufe, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Sonstiges. Rows show percentages for income levels 900-1200 Mk., 1200-1600, 1600-2000, 2000-3000, and in allen Stufen.

Den größten Anteil an den Ausgaben hat demnach in allen Einkommensklassen die Nahrung; dann folgen Kleidung und Wohnung. Nur der Anteil der Wohnung sinkt mit steigendem Einkommen in allen Klassen. Natürlich steigen mit größerem Einkommen die Ausgaben stets, wenn man sie in Mark, also in absoluten Zahlen angibt. Trotz elender Wohnungsverhältnisse gibt doch die unterste Klasse relativ am meisten dafür aus. Auch Heizung und Beleuchtung beanspruchen mit zunehmendem Einkommen einen immer geringeren Prozentsatz der Ausgaben. Eine Steigerung ist dagegen in den Ausgaben für Kleidung zu beobachten. In den „sonstigen Ausgaben“ haben neben gefälligen und geistigen Bedürfnissen die Steuern den größten Anteil. Für Nahrung wird in den Einkommensklassen bis 2000 Mk. mehr als die Hälfte aller Ausgaben verwandt. Für Alkohol wurde von der Gesamtnahrungsausgabe (nicht etwa den Ausgaben überhaupt) nur der geringe Anteil von 3,72 Proz. angelegt. Die Hauptausgabe bildet die für Fleischwaren (28,81 Proz. der Gesamtnahrungsausgabe); dann folgten Brot- und Backwaren (19,25 Proz.), Butter (7,93), Schmalz (6,2) und Milch (6,16 Proz.) Alle übrigen Nahrungsmittel spielen demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Wie sehr Proletarier sich selbst in den notwendigsten Nahrungsausgaben einschränken müssen, ergibt sich daraus, daß Familien mit 900-1200 Mk. Einkommen nur 88,95 Mk. jährlich für Fleisch ausgehen konnten, während Familien mit über 2000 Mk. Einkommen für 229,60 Mk. Fleisch verkehrten! Dazu kamen bei jenen nur 40,98 Mk. Wurst, bei diesen 121,90 Mk. In ganz ähnlicher Weise stiegen mit zunehmendem Einkommen die Ausgaben für Fisch, Käse, Butter, Speisefett, Brot, Milch, Tee, Schokolade. Und zwar nahm mit größerem Einkommen sowohl die Menge als auch die Güte des Verbrauches zu. Da dies auch für die wichtigsten Nahrungsmittel, wie Fleisch, Brot und Milch gilt, genügt also der Verbrauch in den unteren Klassen den notwendigen Ansprüchen nicht. Gut und reichlich essen kann in unserer famosen Gesellschaft nur der Begüterte. In den ärmeren Schichten liegt dagegen Unterernährung vor. Selbst der Bearbeiter der Unternehmung sieht sich genötigt, diesen Schluß zu ziehen und zuzugeben, daß etwa ein Mehrverbrauch an Kartoffeln als Äquivalent für die sonstige geringe Nahrung nicht angesehen werden kann. In dieser Feststellung der Unterernährung der weitaus zahlreichsten Schichten unseres Volkes liegt der Hauptwert der Halleischen Untersuchung.

Auf eine Detaillierung der weiteren Ausgaben muß leider verzichtet werden. Nur kurz erwähnen wollen wir, daß an direkten Steuern in Klasse I 7,07 Mark, in II 18,33, in III 21,80 und in Klasse IV 57,37 Mk. gezahlt werden müssen, was eine ganz bedeutende Steigerung für die höheren Stufen ergibt.

Neuerst dankenswert ist es ferner, daß die Belastung durch zwei indirekte Angaben berechnet

worden ist. In Salz wurden in allen Stufen 13 bis 14 Kilogramm jährlich verbraucht. Auf den Kopf der Familie entfallen:

Table with 3 columns: in der Stufe, 900-1200 Mk., 1200-1600, 1600-2000, über 2000. Corresponding values: 4,66 Mk., 3,12, 2,75, 2,80.

Da in den ärmsten Schichten pro Kopf weit mehr als in den höheren verbraucht wird, trifft die Salzsteuer die untersten Klassen am härtesten. Der Zuckerverbrauch nimmt dagegen pro Kopf mit den höheren Einkommen zu. Der Zucker wird also zu einem Luxusartikel, den sich nur Wohlhabendere leisten können.

Gibt es eine bessere Bestätigung unserer Beurteilung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die das Proletariat zu Ausgebeuteten machen muß, als die unanfechtbaren Zahlen des Halleischen Amtes? Bedarf es noch einer Rechtfertigung unseres Kampfes gegen die Mehrheitsparteien, die ihre Machtstellung zu solchen Raubzügen auf die Taschen des Proletariats benutzen?

Arbeitsordnung und Tarifvertrag.

Unter den Gesetzesvorlagen, die der Reichstag „wenn möglich“ noch in seiner Herbsttagung erledigen soll, befindet sich bekanntlich auch eine Novelle zur Gewerbeordnung. Zu dieser Novelle hat das Kartell der Arbeitgeberverbände in den Baugewerben Groß-Berlins eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der um eine Abänderung des § 134a der Gewerbeordnung ersucht wird, gemäß welchem in jedem Betriebe, in dem in der Regel 20 Arbeiter beschäftigt sind, eine Arbeitsordnung zu erlassen ist. Der § 134d schreibt vor, daß den großjährigen Arbeitern oder einem ständigen Arbeiterausschusse in dem Betriebe Gelegenheit zu geben ist, sich über die Arbeitsordnung zu äußern, die keine gesetzwidrigen Bestimmungen enthalten darf und daraufhin von der unteren Verwaltungsbehörde und dem zuständigen Gewerbeinspektor zu prüfen ist.

Diese Vorschriften hat der Gesetzgeber erlassen in Rücksicht auf die von der Sozialdemokratie stets betonte, von den Regierungen und herrschenden Parteien lange ignorierte oder gar verneinte, schließlich aber doch unter dem Zwange der Tatsachen anerkannte Notwendigkeit, der Unternehmerwillkür, dem Absolutismus des Kapitals, der besonders in den „Arbeitsordnungen“ beziehungsweise „Betriebsordnungen“ mit ihren auf die Vergewaltigung und Ausbeutung der Arbeiter gerichteten Bestimmungen (Arbeitszeiten und Pausen, Entlassungsgründe, Lohnabzüge, Geldstrafen usw.) zum Ausdruck kam, gewisse Grenzen zu setzen. Es ist zwar nur ein verhältnismäßig geringer Schutz, den die Gewerbeordnung (Novelle von 1891 und 1908) den Arbeitern gegen diesen Absolutismus gewährt, aber doch besser als nichts.

Der weitaus größte Teil der Unternehmer ist, wie leicht erklärlich, von seinem Herrenstandpunkt aus dieser Einrichtung nie geneigt gewesen. Und für die Arbeiter wäre sie praktisch wohl nahezu bedeutungslos geblieben, hätte sie ihre gewerkschaftliche Organisation nicht in den Stand gesetzt, bei Feststellung von Arbeitsordnungen ihre berechtigten Interessen den Unternehmern gegenüber mit nicht zu unterschätzendem Erfolg zu wahren.

In dem letzten Jahrzehnt haben nun die Bestrebungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft, durch Tarifverträge die Lohn- und Arbeitsbedingungen ganzer Gewerbe zu regeln, außerordentlich große Bedeutung erlangt. Unter den Gewerben, bei denen die Tarifverträge fast allgemein eingeführt worden sind, steht das Baugewerbe mit an erster Stelle. Hier ist die auf mehrere Jahre geschlossene kollektive Abmachung fast ganz an die Stelle des Einzelvertrages getreten.

Das Kartell der baugewerblichen Arbeitgeberverbände Groß-Berlins erklärt nun in seiner Petition, mit den Tarifverträgen „im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht“ zu haben. Es wünscht die weitere Ausbildung des Tarifvertragswesens, meint aber, daß dieser Entwicklung durch den § 134a der Gewerbeordnung Schwierigkeiten bereitet werden, und bittet deshalb, in einem Zusatz zu diesem Paragraphen die Bestimmung zu treffen: „In Betrieben, deren Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Kollektivvereinbarungen geregelt sind, kann der Erlaß der Arbeitsordnung unterbleiben.“

Die Petenten gehen von folgenden Erwägungen aus: Unvereinbar mit dem Wesen des Tarifvertrages sei die Tatsache, daß jeder größere Arbeitgeber die Bedingungen, unter denen bei ihm gearbeitet werden soll, selbst als Arbeitsordnung erläßt. Darin liege gerade die große Bedeutung der Tarifverträge, „daß für ein größeres Gebiet, für eine große Anzahl von Betrieben, für Tausende von Arbeitnehmern von Organisation zu Organisation die Arbeitsbedingungen vereinbart werden“. Dieser grundlegende Gedanke werde durch den Erlaß von Arbeitsordnungen erschüttert.

Es wird dann weiter bemerkt, daß die Tarifverträge mit den Jahren den Charakter eines ortsblichen Gebrauchs erlangt haben. Die Gewerbe

gerichte legen die Arbeitsbedingungen des Tarifvertrages ihren Entscheidungen zugrunde, es sei denn, daß ausdrücklich abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. So habe sich in der Praxis der Zustand herausgebildet, daß der Tarifvertrag in seinem Geltungsbereich unmittelbare Wirkung auf alle Arbeitsverträge hat. Die unmittelbare Rechtswirkung werde durchbrochen, „wenn jeder Arbeitgeber für sich in seinem Betriebe eine Arbeitsordnung erläßt, die nach den gesetzlichen Vorschriften rechtsverbindlich ist“.

Die Befürworter weisen weiter darauf hin, daß es eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Tarifentwicklung bedeute, daß, wenn trotz des Bestehens eines Tarifvertrages der einzelne Unternehmer eine Arbeitsordnung zu erlassen hat, keine Arbeitgeberorganisation dafür bürgen kann, daß in den Arbeitsordnungen nicht Abänderungen an den Tarifbestimmungen vorgenommen, beispielsweise andere Lohnsätze festgesetzt werden, während doch die Bestrebungen der Anhänger des Tarifwesens darauf gerichtet sein müssen, die Einheitlichkeit der Tarifbedingungen herbeizuführen und festzuhalten, so daß auch die außenstehenden nicht organisierten Arbeitgeber des Gewerbes die Tarifbedingungen anerkennen haben. Auch sei es möglich, daß unter dem Drucke tariffeindlicher Arbeiter (zum Beispiel einer anarcho-sozialistischen Gruppe, die in dem Tarifvertrage lediglich eine „Verjüngung und Verflachung der Gewerkschaftsbewegung“ sieht) unter Umständen leicht Arbeitsordnungen zustande kommen, die recht wesentlich von den Tarifbestimmungen abweichen. Diese Möglichkeit spielt unseres Erachtens praktisch keine Rolle, es müßte sonst sein, daß tariffeindliche Unternehmer sich mit tariffeindlichen Arbeitern verbinden zu dem Zwecke, die Tarifbestimmungen durch die Arbeitsordnung illusorisch zu machen.

Wir wollen hier nicht in eine nähere kritische Betrachtung des Tarifwesens unter allgemeinen ökonomischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten eintreten, sondern ganz objektiv nur den Unterschied zwischen Arbeitsordnung und Tarifvertrag darlegen. Dieser Unterschied ist ein sehr erheblicher. Nur die Arbeitsordnung hat bis jetzt eine gesetzliche Regelung erfahren. Den Arbeitern ist das Recht eingeräumt, bei der Festsetzung der Arbeitsordnung Wünsche zu äußern, beziehungsweise Vorschläge zu machen, die der Unternehmer annehmen oder ablehnen kann; er ist nur an die gesetzlichen Minimalbestimmungen gebunden, die das Gesetz im Interesse der Arbeiter gibt. So trägt die Arbeitsordnung, wenn schließlich doch der einseitige Wille des Unternehmers entscheidet, immer noch den Charakter eines wirklich frei vereinbarten Arbeitsvertrages. Im übrigen ist der Gesetzgeber von der Absicht ausgegangen, daß in den Betrieben die Arbeitsbedingungen für jedermann erlernbar festgelegt werden sollen, so daß sich jeder Arbeiter über sie unterrichten kann.

Voraussetzung bei den Tarifverträgen aber ist, daß sie in vollkommen paritätischer Verhandlung zustande kommen. Die Arbeiterkategorie wird nicht nur gehört, sie äußert nicht nur Wünsche, sondern sie bestimmt als gleichberechtigter Teil über den Inhalt der Arbeitsbedingungen. Uns ist kein Tarifvertrag bekannt geworden, und es dürfte auch keinen geben, der nicht zum mindesten diejenigen Bestimmungen enthält, welche gesetzlich den Inhalt einer Arbeitsordnung ausmachen müssen. Die Tarifverträge erlangen Gültigkeit, nachdem eine gewerkschaftlich organisierte Gesamtheit der Arbeiterschaft über sie abgestimmt, ihre Annahme beschlossen und die Unternehmerseite das gleiche getan hat. Es ist undenkbar, daß ein Tarifvertrag den Arbeitern weniger Rechte, ungünstigere Arbeitsbedingungen bringt, als eine Arbeitsordnung, bei deren Feststellung die „Autorität“ des Unternehmers ganz anders ins Gewicht fällt, als beim Tarifvertrag, der ja nicht selten erst durch Streiks den Unternehmern abgerungen worden ist. Der Tarifvertrag ist ohne Zweifel den Interessen der Arbeiter erheblich günstiger als die Arbeitsordnung, die jenem gegenüber doch bestenfalls nur eine primitive Form des Arbeitsvertrages darstellt. In den Tarifvertrag kann und muß alles einbezogen werden, was die Arbeitsbedingungen in ihrem vollen Umfange anbelangt, die Festsetzung der Löhne und des Modus und der Zeit ihrer Auszahlung, der Arbeitszeit und der Pausen, der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit usw.

Nach rein objektivem Ermessen ist zuzugeben, daß unter diesen Gesichtspunkten die Meinung, man könne ohne Beeinträchtigung der Arbeiterinteressen diejenigen Betriebe, deren Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge geregelt sind, von der Verpflichtung, eine besondere Arbeitsordnung festzustellen, entbinden, nicht unzutreffend ist.

Dann aber entsteht auch ganz folgerichtig die sehr wichtige Frage nach der rechtlichen Regelung des Tarifvertrages, in der sich erheblich widerstreitende Interessen der Arbeiter und der Unternehmer begegnen und die, ohne die Interessen der Arbeiter zu verletzen, nicht leicht zu lösen sein dürfte. Letzten Endes ist ja die Durchführung der Tarifverträge gar keine Rechtsfrage, sondern eine Machtfrage. Sie hängt übrigens auch eng zusammen mit der Frage der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation. Eine Entscheidung dieser

Frage im Sinne des scharfmacherischen Arbeitsherrntums und seiner Gefolgschaft würde natürlich den Arbeitern die schwersten Nachteile bringen. Diese haben das größte Interesse daran, unbeschadet ihrer Tarifvertragspolitik, jeder rechtlichen Bindung ihrer Organisation, die darauf gerichtet ist, ihnen die Freiheit der Aktion zu beschneiden, entschieden zu widerstreben.

### Der Tarifvertrag im Braugewerbe und das Gewerbegericht Karlsruhe.

Die Brauereien von Karlsruhe haben bei der vorjährigen Tarif- und Bierpreisbewegung nicht genug ihr gutes Herz für die Arbeiter hervorheben können, und versichert, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Tarifvertrages in lokaler Weise verfahren werden soll. Das gute Herz ist aber sehr schnell wieder erkaltet und in der Auslegung des Tarifvertrages leistet sich der Syndikus Dr. Huber erhebliches. Die Arbeiter sind deshalb wiederholt gezwungen gewesen, das Gewerbegericht anzurufen, das heißt Klage gegen verschiedene Brauereien zu stellen. Wir erinnern an die Brauerei Schrepp, die heute den Arbeitern den tariflichen Lohn noch nicht bezahlt. Indessen hat die Brauerei Höppler dem Tarifvertrag eine Auslegung gegeben, der die Arbeiter nicht zustimmen konnten. Die Brauerei Höppler hat wegen Eislieferungsvertrages mit der Firma Finkelnstein und der Bruchsaler Brauerei die Eismaschine fortlaufend in Betrieb nehmen müssen. Zum Eisziehen wurden auch geleerte Brauer verwendet, welche an Sonntagen 70 Pf. laut Tarifvertrag zu beanspruchen haben. Die Brauerei Höppler bezahlte aber nur 60 Pf. pro Stunde und begründete dies damit, daß diese Arbeiter im Schichtwechsel stehen. Es ist aber ganz unzweifelhaft, daß mit Ausnahme des im Schichtwechsel stehenden Maschinenpersonals jeder andere Arbeiter Ueberstunden bezahlt erhalten muß. Bei dem für Brauer gemeinten Schichtwechsel kann es sich nur darum drehen, daß die regelrechte Wochenarbeit in den Sonntag hineinragt oder am Sonntag beginnt. Dies beweist auch die bisher geübte Praxis seit dem Jahre 1906. Dem Tarifvertrag eine andere Auslegung zu geben blieb nun der Brauerei Höppler in Verbindung mit dem Syndikus vorbehalten. Eine mündliche Verhandlung über diese Frage zu führen, fanden die Herren nicht für notwendig. Die Arbeiter stellten deshalb Klage beim Gewerbegericht Karlsruhe auf Auszahlung der Differenz. In der Begründung der Klage war auch mit beantragt, Sachverständige zur Verhandlung zu laden. Diesem Antrage gab das Gericht nicht statt und ist deshalb Beschwerde beim Landgericht eingelegt worden. Das Gewerbegericht Karlsruhe sagt in seinem Urteil, daß in diesem Falle eine Vergütung der Sonntagsarbeit mit Ueberstunden durch den Tarifvertrag selbst ausgeschlossen ist. Dies widerspricht aber den bestehenden Verhältnissen, denn es müßte dann zum mindesten gesagt werden, was denn die Arbeiter bei einer solchen Arbeitseinteilung eigentlich für eine Entschädigung erhalten für die Sonntagsarbeit. Nach der Auslegung des Tarifvertrages durch das Gewerbegericht Karlsruhe brauchen die Arbeitgeber für Sonntagsarbeit überhaupt nichts zu bezahlen, wenn die Arbeit nicht unterbrochen wird. Eine Brauerei braucht also, um der Bezahlung zu entgehen, an Sonntagen anstatt zehn Arbeiter drei Stunden, drei Arbeiter zehn Stunden zu beschäftigen. Dabei weist das Gewerbegericht Karlsruhe in seinem Urteil ausdrücklich darauf hin, daß eine solche Auslegung nicht den Verkehrssitten widerspricht. Unter Verkehrssitten versteht man doch allgemein, was bisher gang und gäbe war. Es hat aber bisher keine Brauerei eine solche Arbeitseinteilung und Bezahlung vorgenommen wie die Brauerei Höppler, infolgedessen hätte das Gewerbegericht unter allen Umständen den § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht ziehen müssen, wie andere Gewerbegerichte in ähnlichen Fällen getan haben.

Eine weitere Klage wurde angestrengt gegen die Brauerei Heinrich Fels. Diese Brauerei hat an die Stelle eines Brauers einen ungelerten Arbeiter als Wickelmeister hingestellt. Die auf der Schwankhalle beschäftigten Arbeiter sind nach Tarif C als Brauereihilfsarbeiter mit einem Anfangswochenlohn von 27 Mark zu entlohnen. Die Brauerei Heinrich Fels bezahlte aber dem Arbeiter nur einen Tagelohn von 3,80 Mark. Einem mehrmaligen Gesuch um Aufbesserung wurde nicht stattgegeben. Nun sollte man meinen, daß das Gewerbegericht, welches bei dem ersten Urteil sich so streng an den Wortlaut des Tarifes anhielt, auch hier das gleiche tun würde. Das Gewerbegericht fand es in diesem Falle nicht für notwendig, festzustellen, in welche Kategorie der Arbeiter tariflich einzureihen ist. Es begnügte sich mit den Ausführungen des Arbeitgebers, welcher behauptete, daß der Arbeiter als Tagelöhner eingestellt wurde. Danach müßte jeder Arbeiter, welcher als Tagelöhner eingestellt worden ist, immer als Tagelöhner entlohnt werden, wenn er auch in eine andere Kategorie aufgerückt ist. Wenn dieses Urteil verallgemeinert würde, ging es manchem Brauereidirektor und Brauemeister sehr schlecht. Das Urteil sagt wörtlich: Nach

dem Ergebnis der Verhandlung ist der Arbeiter nicht als Braugehilfe (was ja niemand verlangt hat), sondern als Tagelöhner zu entlohnen. Das Gewerbegericht hat hier den § 42 des Gewerbegerichtsgesetzes gar nicht beachtet. In der Klageschrift war ausdrücklich bemerkt, daß der Arbeiter als Hilfsarbeiter zu betrachten sei. Diese erhebliche Tatsache wurde vollständig außer acht gelassen, sonst könnte nicht gesagt werden, daß der Arbeiter kein Braugehilfe sei. Zwischen einem Braugehilfen und einem Hilfsarbeiter besteht ein Unterschied dahingehend, daß jede Kategorie im Tarifvertrag besonders aufgeführt ist. Dies muß um so mehr konstatiert werden, weil in einer vorhergehenden Sache die Verhandlung extra vertagt wurde, um Zeugen zu laden, die vielleicht zugunsten des Arbeitgebers auszusagen könnten. Wenn also das Gewerbegericht ein Urteil fällt, ohne erhebliche Tatsachen festgestellt zu haben, muß Berufung eingelegt werden. Außerdem sagt das Urteil, daß der Arbeiter mit der bisherigen Entlohnung einverstanden war. Na, für was hat er denn da Klage gestellt? Dies ist eine Behauptung, wofür das Gericht gar keine Beweise beibringen kann. Es ist noch lange kein Beweis, wenn der Arbeiter nicht gleich am ersten Tage, wo er Anspruch auf einen höheren Lohn hat, zum Gewerbegericht läuft. Es kann doch auch vorkommen, daß ein Arbeiter über keine Ansprüche gar nicht aufgeklärt ist, aber dann dieselben erhebt, wenn er sich darüber klar ist. Diese Fälle kommen hauptsächlich im Braugewerbe häufig vor, wo so viele Kategorien vorhanden sind. Zudem zeigt es von sehr geringer Kenntnis des Tarifvertragswesens und sollte bei einem Gewerbegericht vorausgesetzt werden können, daß man für diese Sachen dort mehr Verständnis findet als bei den Berufsrichtern. Das Gewerbegericht Karlsruhe scheint sich aber in umgekehrter Richtung zu entwickeln. Die Sympathie der Arbeiter für diese Einrichtung ist an und für sich keine große. Durch solche Urteile wird die Situation aber verschärft und werden sich die Arbeiter in Zukunft überlegen, ob sie sich noch an diese Institution wenden.

Das Verhalten des Verbandes der Brauereien und des Gewerbegerichts Karlsruhe muß die Brauereiarbeiter veranlassen, sich mehr auf ihre eigene Kraft zu verlassen, damit ihnen die juristischen Lüste keinen Schaden zufügen können.

### Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

**Brauereien:**  
Blauenischer Lagerkeller, Dresden; Schlossbrauerei Wildshurm und Brauerei Müllnerer in Altheim; Bürgerbräu Regensburg; Tuttingen.

**Brennereien:**  
Othoff in Herford.

**Mühlen:**  
Plangese Mühle, Düsseldorf; Walzmühle Ludwigs-hafen; Rih, Wittenhausen.

**Margarinefabriken:**  
Gid in Herfore.

**Bohkott**  
der Plangesehen Mühlen in Düsseldorf, Wilmshausburg und Soest.

Im Einverständnis mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands verhängten die Gewerkschaftskartelle zu Düsseldorf und Soest über die Firma Gg. Plange mit ihren drei Mühlen in Düsseldorf, Wilmshausburg und Soest den Bohkott. Seit Wochen stehen die Mühlenarbeiter in der Plangesehen Mühle in Düsseldorf im Streik um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen und um ihr Koalitionsrecht. Die Firma verweigert jede Verhandlung und jedes Entgegenkommen. Kollegen! Sorgt allenthalben dafür, daß die organisierte Arbeiterschaft, deren Freunde und besonders die Frauen alle aus Plangesehem Mehl hergestellten Produkte entschieden zurückweisen, bis die Firma Plange bereit ist, eine friedliche Verständigung zu ermöglichen und den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht in der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen einräumt.

### Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

#### Brauereien.

† Aachen. Streik. Die Kollegen des „Bürgerbräu“, Peter Bierk, traten wegen Nichtanerkennung des von den anderen Brauereien anerkannten Tarifs in den Streik.

† St. Aobd. Erfolgreiche Lohnbewegung. Das seitens der Organisation angestrebte Ziel, auch mit der hiesigen Aktienbrauerei in diesem Jahre ein Vertragsverhältnis zu schaffen, konnte nicht verwirklicht werden. Dagegen sind die für die Kollegen bei dieser Bewegung erzielten Verbesserungen anerkennenswert. Die Lohnaufbesserungen schwanken zwischen 1,50 und 4,50 Mk. Die Bezahlung der Sonntagsarbeit wurde neu eingeführt mit 50 und 55 Pf. pro Stunde. Die Sätze der Ueberstunden erfahren eine Verbesserung um 15 Pf. Bei militärischen Übungen wird 14 Tage lang täglich 1,50 Mk. bei Krankheitsfällen ebensolange die Differenz fortgezahlt. Der Urlaub ohne Lohnkürzung beträgt 3, 4 und 5 Arbeitstage.

† Bayreuth. Tarif. Nach dreitägigen Tarifverhandlungen erkannte die Brauerei zum Kreuzbräu den Tarif an. Erreicht wurde die 9 1/2 stündige Arbeitszeit, Erhöhung der Ueberstundenätze und des Lohnes. Die Mindestaufbesserung beträgt während der Vertragsdauer 2,50 Mk. wöchentlich bis 4,25 Mk. bei den niedriger entlohnerten Arbeitern. Das Freibier wurde abgeteilt und wird das Quantum über 4 Liter täglich durch Bezahlung abgelöst.







